

Schulleitung

Organisationsreglement

vom 5. Februar 2002
04.11.500

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Wahl	2
Art. 3 Auftrag	2
II. Schulleitung	2
Art. 4 Aufgaben	2
Art. 5 Vertretung	3
Art. 6 Kontakte	3
Art. 7 Befugnisse und Kompetenzen	3
Art. 8 Beratung	3
Art. 9 Entlastungen und Zulage	4
Art. 10 Aus- und Weiterbildung	4
Art. 11 Lehrerkonferenz	4
Art. 12 Teilnahme	4
III. Schulleitungskonferenz	4
Art. 13 Zusammensetzung	4
Art. 14 Leitung	5
Art. 15 Aufgaben	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Rechtsmittel	5
Art. 17 In-Kraft-Treten	5

Organisationsreglement Schulleitung

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 und in Ergänzung von Art. 11 der Schulordnung der Stadt Gossau vom 4. Oktober 2000 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Schuleinheiten der Schule der Stadt Gossau werden durch pädagogische Schulleitungen geführt.

Art. 2

Wahl

Der Schulrat wählt für eine Schuleinheit eine Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam mit einer verantwortlichen Leitungsperson.

Art. 3

Auftrag

Die Schulleitungspersonen führen die Schuleinheiten im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der örtlichen Gemeinde- und Schulordnung sowie der vom Schulrat erteilten Weisungen.

II. Schulleitung

Art. 4

Aufgaben

Die Schulleitung übernimmt operative Leitungsfunktionen und führt die Schuleinheit im pädagogischen, sozialen und organisatorischen Bereich. Zu den Aufgaben gehören auch Information, Kontrolle und Aufsicht.

Art. 5

Vertretung

Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit nach aussen, sowie gegenüber Behörden und Eltern.

Art. 6

Kontakte

Die Schulleitung fördert die Verbindung zu den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Art. 7

Befugnisse und Kompetenzen

Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrkräfte;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- k) Sicherstellung der Elternkontakte;
- l) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- m) finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Art. 8

Beratung

Die Schulleitung leistet Beratung und Hilfe bei Problemen innerhalb der Schuleinheit.

Art. 9

Entlastungen und Zulage

Schulleitungspersonen erteilen Unterricht in ihrer Schuleinheit.

Zur Erfüllung ihrer zusätzlichen Aufgaben werden sie vom Unterricht teilweise entlastet. Für die zusätzliche Verantwortung wird ihnen eine Funktionszulage ausgerichtet.

Art. 10

Aus- und Weiterbildung

Schulleitungspersonen bereiten sich durch Aus- und Weiterbildung auf ihre Führungsaufgaben vor.

Art. 11

Lehrerkonferenz

Die Schulleitung kann die Teilnahme an den von ihr angeordneten Konferenzen für alle vom Schulrat angestellten Lehrpersonen der Schuleinheit verpflichtend erklären.

Art. 12

Teilnahme

Die Schulleitung kann die Teilnahme an den von ihr angeordneten Konferenzen für alle vom Schulrat angestellten Lehrpersonen verpflichtend erklären.

III. Schulleitungskonferenz

Art. 13

Zusammensetzung

Die verantwortlichen Leitungspersonen der Schuleinheiten bilden die Schulleitungskonferenz. Ein Mitglied des Schulrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil.

Art. 14

Leitung

Der Schulrat wählt eine Leitungsperson als Leiter/Leiterin der Schulleitungskonferenz. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

Art. 15

Aufgaben

Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit allen schulischen Fragen, welche die Schule der Stadt Gossau als Ganzes betreffen. Sie besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenz in sachgemässer Anwendung von Art. 7 dieses Reglementes.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Rechtsmittel

Verfügungen der Schulleitung und der Schulleitungskonferenz können mit Rekurs an den Schulrat angefochten werden.

Art. 17

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau, 5. Februar 2002

Stadtparlament

Claudia Meier-Uffer
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Februar 2002 bis 25. März 2002

Vom Stadtrat am 06.09.2001 in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2002